ZH_OBERGERICHT PS200162 vom 13. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200162

FR: ZH_OBERGERICHT PS200162 du 13 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200162 del 13 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

B._____ führte eine Hausarzt-Praxis in C._____. Mit Praxisübernahmever- trag vom 26. März 2019 übergab er die Praxis D._____, wobei vorgesehen wurde, dass B._____ während einer Übergangszeit in der Praxis weiterarbeitet. Für die Führung der Praxis gründete D._____ die A._____ AG (act. 1 S. 3; act. 3/2).

E. 1.2

Am 7. November 2019 betrieb B._____ die A._____ AG für eine Lohnforde- rungen und eine offene Forderung aus der Praxisübernahme über insgesamt rund Fr. 55'000.– nebst Zins (act. 3/11). Mit Zahlungsbefehlen vom 11. November 2019 leitete die A._____ AG ihrerseits zwei Betreibungen gegen B._____ ein über di- verse Forderungen in einem Gesamtbetrag von rund Fr. 978'000.– nebst Zins (act. 3/12-13).

E. 1.3

Am 22. November 2019 erhob B._____ beim Bezirksgericht Horgen als un- tere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (Vorinstanz) Be- schwerde und beantragte, die gegen ihn angehobenen Betreibungen seien nichtig zu erklären (act. 1). Nach durchgeführtem Verfahren hiess die Vorinstanz die Be- schwerde mit Urteil vom 9. Juli 2020 gut, stellte die Nichtigkeit der Betreibungen einschliesslich Zahlungsbefehlen fest und wies das Betreibungsamt an, diese Dritten gegenüber nicht bekannt zu geben (act. 14 [= act. 9]).

E. 1.4

Gegen diesen Entscheid erhob die A._____ AG (nachfolgend Beschwerde- führerin) am 3. August 2020 (Poststempel) rechtzeitig Beschwerde beim Oberge- richt als obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter. Sie bean- tragt sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Be- schwerde von B._____ (Beschwerdegegner) sei abzuweisen (act. 15).

E. 1.5

Mit Verfügung vom 4. August 2020 wurde darauf hingewiesen, die Be- schwerdeschrift sei nicht rechtsgenügend unterzeichnet, und der Beschwerdeführ- rerin Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Innert Frist ging die entspre- chend verbesserte Eingabe ein (act. 20). Die vorinstanzlichen Akten wurden bei- gezogen (act. 1-12). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Ver-

- 3 - nehmlassung kann abgesehen werden (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

September 2014, E. 4.2.1; 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1). Die- se Begründungsanforderungen gelten gleichermassen in Verfahren, in welchen – wie hier (§ 83 Abs. 3 GOG) – der Untersuchungsgrundsatz gilt (BGE 138 III 374, E. 4.3.1; 141 III 569, E. 2.3.3), geht es doch im Rechtsmittelverfahren um die Überprüfung des von der Vorinstanz getroffenen Entscheids aufgrund von konkret erhobenen Beanstandungen und nicht darum, dass die Rechtsmittelinstanz von sich aus eine umfassende Prüfung aller sich stellender Rechts- bzw. Tatfragen vornimmt. Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast zwar ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1).

E. 2.1

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren ausge- schlossen (vgl. Art. 326 ZPO; OGer ZH PS190042 vom 27. März 2019 E. 2).

E. 2.2

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die beschwerde- führende Partei hat sich dabei mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Ent- scheids auseinanderzusetzen und im Einzelnen darzulegen, an welchen konkre- ten Mängeln der angefochtene Entscheid seiner Ansicht nach leidet und in wel- chem Sinne er abgeändert werden soll. Was nicht in dieser Weise beanstandet wird, hat Bestand (vgl. BGE 138 III 374, E. 4.3.1; BGer, 5A_209/2014 vom

E. 2.3

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid zutreffend fest, unter wel- chen Voraussetzungen eine Betreibung rechtsmissbräuchlich bzw. nichtig ist; da- rauf kann vorab verwiesen werden (act. 14 E. 3). Sie erwog weiter, die Beschwer- deführerin habe es unterlassen, die in Betreibung gesetzten Forderungen auch nur ansatzweise zu substantiieren. Die geltend gemachten hohen Beträge liessen sich damit in keiner Weise nachvollziehen. Einzelne der im Betreibungsbegehren aufgeführten Positionen würden sich gegenseitig ausschliessen. So verlange die Beschwerdeführerin einerseits eine Zahlung für die Rückabwicklung des Praxis- übernahmevertrages und stelle andererseits Forderungen, die dessen Fortbe- stand voraussetzten. Die geforderte Konventionalstrafe wegen Kündigung des Arbeitsvertrages sei sodann gemäss Vertrag klar nicht gegeben. Auffällig sei auch, dass die fraglichen Betreibungen der Beschwerdeführerin unmittelbar auf die Betreibung durch B._____ hin erfolgt seien. Dies sowie die fehlende Nachvoll- ziehbarkeit der Forderungen liessen die Betreibungen als rechtsmissbräuchlich erscheinen (vgl. act. 14 E. 4).

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin liess sich vor Vorinstanz – trotz entsprechender Aufforderung (act. 4-5) – nicht vernehmen. Soweit sie sich in der Beschwerde- schrift zu den in Betreibung

gesetzten Forderungen äussert, sind ihr Ausführun- gen allesamt neu. Sie können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 326 ZPO). Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Mit Bezug auf die vorinstanzlichen Erwägungen macht die Beschwerdeführerin geltend, das Da- tum der Betreibungsbegehren stimme nur zufällig mit dem Erhalt der gegen die Beschwerdeführerin angehobenen Betreibung überein. Dies ist zwar möglich. Die Vorinstanz hat aber auch nicht einzig darauf abgestellt. Sie hat nur festgehal- ten, dass dies zusätzlich zur fehlenden Plausibilität der Forderungen auf eine Schikanebetreibung hinweise. Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Im Weiteren verweist die Beschwerdeführerin auf die Angaben im Betreibungsbegeh- ren; die Forderungen seien dadurch hinreichend substantiiert. Mit den diesbezüg- lichen Ausführungen der Vorinstanz setzt sich die Beschwerdeführerin jedoch nicht auseinander. Insbesondere äussert sie sich nicht zur Erwägung der Vor- instanz, die Positionen würden sich teilweise gegenseitig ausschliessen. Auch

- 5 - zeigt sie nicht auf, inwiefern sich die Begründung und Belege für ihre Forderun- gen unmittelbar aus dem Betreibungsbegehren ergäben. Damit genügt die Be- schwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in die- sem Verfahren nicht zugesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.